

# Bekanntgabe einer öffentlichen Sitzung

Am **Mittwoch, 24.06.2020, um 17:30 Uhr**  
findet in der Mensa der **Berufsschule - Wethgasse**,  
eine **03. Sitzung des Stadtrates** mit folgender Tagesordnung statt:

Bürgerfrageviertelstunde

Bericht des Oberbürgermeisters

Anfragen aus dem Stadtrat

Verabschiedung des bisherigen 2. Bürgermeisters Stefan Klein

1. Klostergasse - Neugestaltung  
- Vergabe der Tief- und Pflastebauarbeiten
2. Erschließung BG "Schellenheckfeld Süd" Segringen  
- Vergabe der Tiefbauarbeiten für Straßenbau, Kanalbau,  
Leitungsbauarbeiten -
3. Nahwärmenetz Baugebiet Gaisfeld BA IV TG 8 und TG 9
4. Erlass einer neuen Benutzungsordnung der Stadtbibliothek  
Dinkelsbühl, samt Gebührenordnung und Anlage Datenschutz
5. Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen bzgl. der Aufnahme  
von Geflüchteten in Dinkelsbühl
6. Vorlage der Jahresrechnung 2019 der Stadt Dinkelsbühl
7. Vorlage der Jahresrechnung 2019 der Hospitalstiftung  
Dinkelsbühl
8. Kunstrasenspielfeld der Sportfreunde Dinkelsbühl e.V. -  
Zusätzliche Förderung durch die Stadt Dinkelsbühl
9. Neufassung der Eigenbetriebssatzung für die Stadtwerke  
Genehmigung der Niederschrift

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Dinkelsbühl, 19.06.2020

Christoph Hammer  
Oberbürgermeister



**Sitzungs-1**  
**Sitzungsvorlage**

Stadtrat öffentlich

am

24.06.2020

**Vorlagen-Nr.:**

3/061/2020

**Berichterstatter:**

Vonhold, Gerhild

**Betreff:**

Klostergasse - Neugestaltung  
- Vergabe der Tief- und Pflasterbauarbeiten

**Sachverhaltsdarstellung:**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 dem Entwurf zur Neugestaltung der Klostergasse zugestimmt.

Zwischenzeitlich wurde die Ausführungsplanung und Ausschreibung durchgeführt.

Für die Baumaßnahme wurde eine beschränkte Ausschreibung erstellt.

Das Leistungsverzeichnis gliedert sich in zwei Gewerke auf:

Gewerk 1: Tief- und Pflasterbau Stadt Dinkelsbühl

Gewerk 2: Erdarbeiten für die Versorgungsleitungen Stadtwerke Dinkelsbühl

Es wurden folgende Bauunternehmen aufgefordert ein Angebot abzugeben:

Bauunternehmen Dauberschmidt Hoch- und Tiefbau GmbH, 91550 Dinkelsbühl  
Bauunternehmen Engelhardt Bau GmbH, 91550 Dinkelsbühl  
Bauunternehmen Ulsenheimer Bau GmbH, 91586 Lichtenau  
Bauunternehmen FNB Pflasterbau GmbH, 91611 Lehrberg  
Bauunternehmen HBG Pflasterbau GmbH, 91555 Feuchtwangen  
Bauunternehmen Thannhauser Hoch- und Tiefbau GmbH, 86742 Fremdingen  
Bauunternehmen FH Pflasterbau GmbH, 73499 Wört  
Bauunternehmen Holler, Naturstein Pflasterbau GmbH, 07922 Tanna  
Bauunternehmen Hans Fuchs GmbH & Co.KG, 73479 Ellwangen

Die Angebotseröffnung findet am Dienstag den, 23.06.2020 statt.

Der Oberbürgermeister soll beauftragt werden, die Bauleistungen an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebots zu vergeben.

Die Maßnahme wird mit Mitteln der Städtebauförderung gefördert.

Der Zuwendungsantrag auf Städtebauförderung wurde bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht.

Zu den Baukosten für den Tief- und Pflasterbau kommen noch folgende Kosten hinzu:

- |  |              |
|--|--------------|
| - Kauf, Lieferung großformatige Betonplatten<br>mit einem Vorsatz aus Naturstein | ca. 8.000.-€ |
| - öffentliches Grün  | ca. 5.000.-€ |
| - Nachverdichtung Straßenbeleuchtung   | ca. 6.000.-€ |

Im Haushalt sind für die Maßnahme 300.000.- € eingeplant.

**Haushaltsrechtliche Vermerke:**

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 0,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja/nein 300.000.- bei HSt.: 16304.9500
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
  - Einsparungen bei HSt.:
  - Mehreinnahmen bei HSt.:

---

**Vorschlag zum Beschluss:**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Bauleistungen an den Bieter des wirtschaftlichsten Angebots zu vergeben.

---

03. Sitzung des Stadtrates

Tagesordnungspunkt Nr. 3



Sitzungsvorlage

2

Stadtrat öffentlich

am

24.06.2020

Vorlagen-Nr.:

3/062/2020

**Berichterstatter:**

Vonhold, Gerhild

**Betreff:**

Erschließung BG "Schellenheckfeld Süd" Segringen  
- Vergabe der Tiefbauarbeiten für Straßenbau, Kanalbau,  
Leitungsbauarbeiten -

**Sachverhaltsdarstellung:**

Der Stadtrat hat am 22.01.2019 die Satzung für den Bebauungsplan "Schellenheckfeld-Süd" in Segringen gefasst. Der Bebauungsplan ist mittlerweile seit der Bekanntmachung der Satzung am 31.01.2020 rechtskräftig.

Auf der Basis des Bebauungsplanes wurde die Entwurfsplanung für die Erschließung des Baugebietes, vom Stadtbauamt Dinkelsbühl erstellt. Inzwischen wurde die Maßnahme beschränkt ausgeschrieben. Hierzu wurden 8 Firmen angefragt.

Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung ergibt sich folgender Preisspiegel:

<b>1 Arge Neureiter Bau - Thannhauser, Fremdingen</b>	<b>488.103,69 €</b>
2.	527.187,65 €
3.	538.983,76 €
4.	622.632,16 €
5.	682.366,00 €

Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Tiefbauarbeiten teilen sich bei der **Bietergemeinschaft Neureiter - Thannhauser , Fremdingen** wie folgt auf.

Gewerk 1: Kanalbauarbeiten :	162.794,11 €
Gewerk 2: Straßenbauarbeiten :	236.570,09 €
Gewerk 3: Tiefbauarbeiten Stadtwerke Dinkelsbühl :	88.739,49 €
<b>Gesamtkosten :</b>	<b>488.103,69 €</b>

**Haushaltsrechtliche Vermerke:**

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 490.000,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja 200.000,00 € bei HSt.: 1.7072.9500  
250.000,00 € bei HSt.: 1.6342.9500
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 40.000,00 € werden gedeckt durch:  
- Veranschlagung im Haushalt 2021

**Vorschlag zum Beschluss:**

Es wird beschlossen, der **Bietergemeinschaft Neureiter Bau – Thannhauser, Fremdingen** den Auftrag für die Tiefbauarbeiten "Erschließung Baugebiet Schellenheckfeld-Süd" in Segringen in Höhe von **488.103,69 EUR** zu erteilen.

---

03. Sitzung des Stadtrates

Tagesordnungspunkt Nr. 4



**Sitzungsvorlage**

Stadtrat öffentlich

am

24.06.2020

**Vorlagen-Nr.:**

SWD/014/2020

---

**Berichterstatter:**

Karl, Andreas

**Betreff:**

Nahwärmenetz Baugebiet Gaisfeld BA IV TG 8 und TG 9

**Sachverhaltsdarstellung:**

Im Werkausschuss am 18.06.2020 soll über den Punkt „Nahwärmenetz Baugebiet Gaisfeld TG 8 und TG 9“ beraten werden. Sollte der Empfehlungsbeschluss positiv ausfallen, soll über den Sachverhalt nochmals im Stadtrat beraten und abschließend entschieden werden.

Hier der Sachverhalt aus der Sitzungsvorlage des Werkausschusses mit den Anlagen:

In der Stadtratssitzung vom 25.06.2019 wurde beschlossen, dass die Teilgebiete 1-7 im Baugebiet Gaisfeld IV BA1 mit Nahwärme erschlossen werden. Von den Teilgebieten 8 und 9 wurde damals aus wirtschaftlicher Sicht abgesehen. Die Erschließung wurde damals Systemgleich wie TG 1-7 kalkuliert.

Die Stadtwerke haben sich seither mit dem Thema nochmals intensiv beschäftigt und haben eine nachhaltige, technisch ausgereifte, innovative aber auch wirtschaftliche Lösung gefunden.

Bei der Lösung werden zwei Wege begangen. Zum einen wird ein intelligentes Wärmenetz aufgebaut und zum anderen wird nicht einfach Wärme verkauft, sondern ein Wärmesystem.

Zum Wärmenetz:

Ab einer zu bauenden Übergabestelle im Baugebiet (s. Plan) mittels Wärmetauscher wird ein 2. Netz aufgebaut, welches nicht aus Stahl, sondern aus einer gedämmten Kunststoffleitung besteht. Die maßgebliche Lebensdauer wird über die Temperatur des Heizungswassers bestimmt. Da neue Heizungssysteme mit niedrigeren Temperaturen betrieben werden steht somit dem Bau in Kunststoff nichts im Wege.

In den Wohnhäusern werden Pufferspeicher mit Sensoren verbaut, die über eine zentrale Regelung bei den Stadtwerken überwacht wird. Die Regelung sorgt dafür, dass man zeitgesteuert oder bedarfsgesteuert die Pufferspeicher beladen kann. Der Vorteil ist dabei, dass die Leitungsdurchmesser der einzelnen Leitungsabschnitte kleiner dimensioniert werden können, die Beladung der Speicher dann erfolgt, wenn nicht alle anderen Abnehmer am Heizwerk Wärme benötigen (Wärmesenke). Das Konzept sieht vor, dass alle Puffer gleichzeitig beladen werden, wenn ein Puffer Wärme benötigt, somit kann dann auf eine permanente Vorhaltung von warmem Wasser im Netz verzichtet werden und das Netz hat weniger Verluste.

Zum Heizungssystem:

Im Einfamilienhaus wird ein Pufferspeicher verbaut, der als Systemtrennung zwischen Kundenanlage und dem Netz der Stadtwerke Dinkelsbühl dient. Der Pufferspeicher gehört zum Netz der Stadtwerke und wird von uns betrieben, unterhalten und angesteuert. Der Speicher ersetzt den klassischen Wärmeerzeuger (Heizkessel, Wärmepumpe, etc.). Die abgenommene Wärme wird mit einem geeichten Wärmemengenzähler erfasst. Der Speicher ist mit dem Steuerungssystem der Stadtwerke verbunden.

Die Vorteile, Konditionen und das System sind in der beiliegenden Anlage (Infoblatt) erläutert.

Die Kalkulation für das Projekt (31 Häuser) hat Kosten in Höhe von ca. netto 500.000€ ergeben. Dem gegenüber stehen die Baukostenzuschüsse in Höhe netto 248.000€ (8000€/ Haus) und einem KfW Zuschuss in Höhe von rund 60.000€. Somit bleibt ein Rest von ca. 210.000€.

Bei einer 20-jährigen Betrachtung, unter Berücksichtigung von Abschreibung, Wärmeverluste, Unterhalt und Wartung (incl. der Pufferspeicher) und Erzeugung wird bei einem Grundpreis von netto 550€/Jahr und einem Arbeitspreis von 6,9 Cent/KWh ein jährlicher Überschuss von rund 5000€ erzielt. (Preisanpassungsmöglichkeiten werden vertraglich geregelt)

Richtig interessant wird das Projekt bei einer möglichen Erweiterung des Baugebietes mit dem Abschnitt Gaisfeld IV/ 2 (Leitungen sind schon dafür ausgelegt). Unter der Annahme, dass 50 Häuser gebaut werden, kann ein Überschuss von rund 35.000€ erzielt werden.

Aus Kundensicht wurde ebenfalls eine Betrachtung auf 20 Jahre angestellt (Basis sind die aktuellen Preise). Die Kosten belaufen sich auf dem gleichen Niveau, aber mit einem großen Unterschied.

Die SWD ersetzen ohne Kosten für den Kunden den Pufferspeicher (Wärmeerzeuger), wo normalerweise der Kunden einige Tausend Euro für eine neue Anlage in die Hand nehmen muss.

Fazit: Die Stadtwerke verkaufen nicht nur Wärme, sondern ein System.

Natürlich müssen hier wieder die gleichen Bedingungen wie im Abschnitt TG 1-7 bezüglich „Recht und Pflicht zum Anschluss“ über Kaufvertrag und Verbot von alternativen Heizungsanlagen gelten.

Die für das Jahr 2020 benötigten Mittel zur Umsetzung des Leitungsbaus können aus nicht benötigten Mitteln im Strom-, Gasbereich und Wärmebereich gedeckt werden. (Baugebiet Sinbronn 135.000€, Gaisfeld IV Gasleitung 40.000€, Ortsnetz Gaisfeld 50.000€)

**Anlage**  
Plan  
Infoblatt

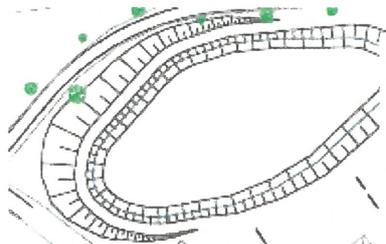
### **Vorschlag zum Beschluss:**

Mit dem vorgelegten Konzept besteht Einverständnis. Im Baugebiet Gaisfeld IV/1 TG 8-9 soll ein Nahwärmenetz wie im Sachverhalt dargestellt aufgebaut werden.

# Ö 3

## Nahwärmeversorgung Gaisfeld IV

Teilgebiet 8 und 9

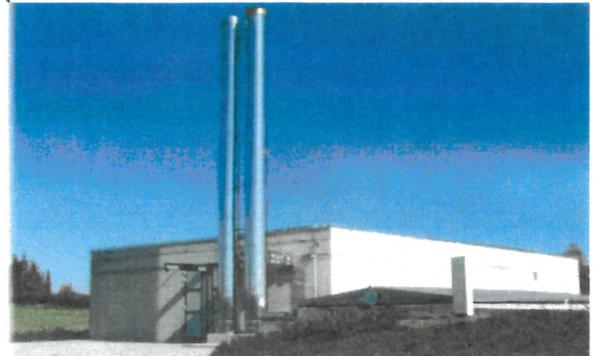


### Hausstation:

Die Wärme aus den Rohrleitungen wird hier mittels eines Wärmetauschers in die Hausinstallation übertragen.

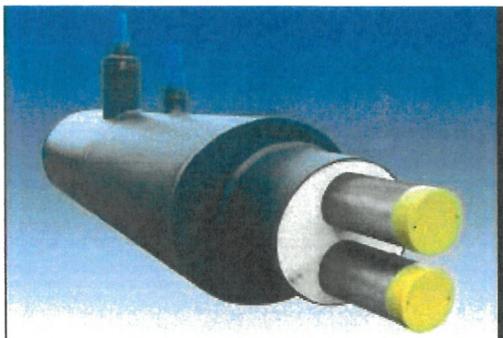
Diese Anlage ersetzt den Wärmeerzeuger im Gebäude (Heizkessel, Wärmepumpe etc.).

Die abgenommene Wärme wird mit einem geeichten Wärmemengenzähler ermittelt.



### Rohrleitung:

Über eine gedämmte Rohrleitung wird die Wärme von der Heizzentrale zum Endkunden transportiert.



### Heizzentrale:

Im Biomasseheizwerk wird aus nachwachsenden Rohstoffen die Wärme erzeugt. Für Spitzen- und Reserveleistungen steht ein Erdgas-Brennwertkessel zur Verfügung. Der Betreiber der Heizzentrale und des Wärmenetzes sind die Stadtwerke Dinkelsbühl.



## **Vorteile einer Nahwärmeversorgung für den Endverbraucher:**

- Kein Risiko von Reparatur oder Erneuerung der Heizungsanlage
- Raumgewinn durch minimale Gerätetechnik
- Kein Schornstein und somit keine Schornsteinfegerkosten
- Reduktion lokaler Emissionen und Umweltbelastungen (Feinstaub, CO, NOX, Schall ect.)
- Ökologisch sinnvoll für Klimaschutz und Energiewende
- Geringer Primärenergiefaktor (positiv für Energieausweis und KfW-Förderung)
- Hohe Trinkwassererwärmungsleistung
- Lokale Wertschöpfung
- Energie steht 24/7 durch SWD zu Verfügung

## **Konditionen Nahwärme Gaisfeld IV:**

**Einmalige Kosten für das Grundstück (Einfamilienhaus):**

**9.900,--€ (Brutto)**

Als Baukostenzuschuss für Hausstation und zentrale Heizstation

**Grundpreis:**

**654,50 €/a (Brutto)**

Für Wartung, Instandhaltung und Inspektion der Anlage

**Arbeitspreis:**

**8,21 ct/kWh (Brutto)**

für die verbrauchte Wärme; Messung erfolgt über geeichten Zähler

Die Stadtwerke Dinkelsbühl liefern die Hausstation mit Wärmespeicher. Der Hauseigentümer muss daher lediglich für die Trinkwassererwärmung, Regelung und Verteilung sorgen. Grab- und Stemmarbeiten sind bauseits zu erbringen.

Damit liegen die Kosten vergleichbar denen einer alternativen Wärmeversorgung mit Gasbrennwertkessel und Solarthermie oder Wärmepumpe.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Stadtwerke Dinkelsbühl

Rudolf-Schmidt-Straße 7

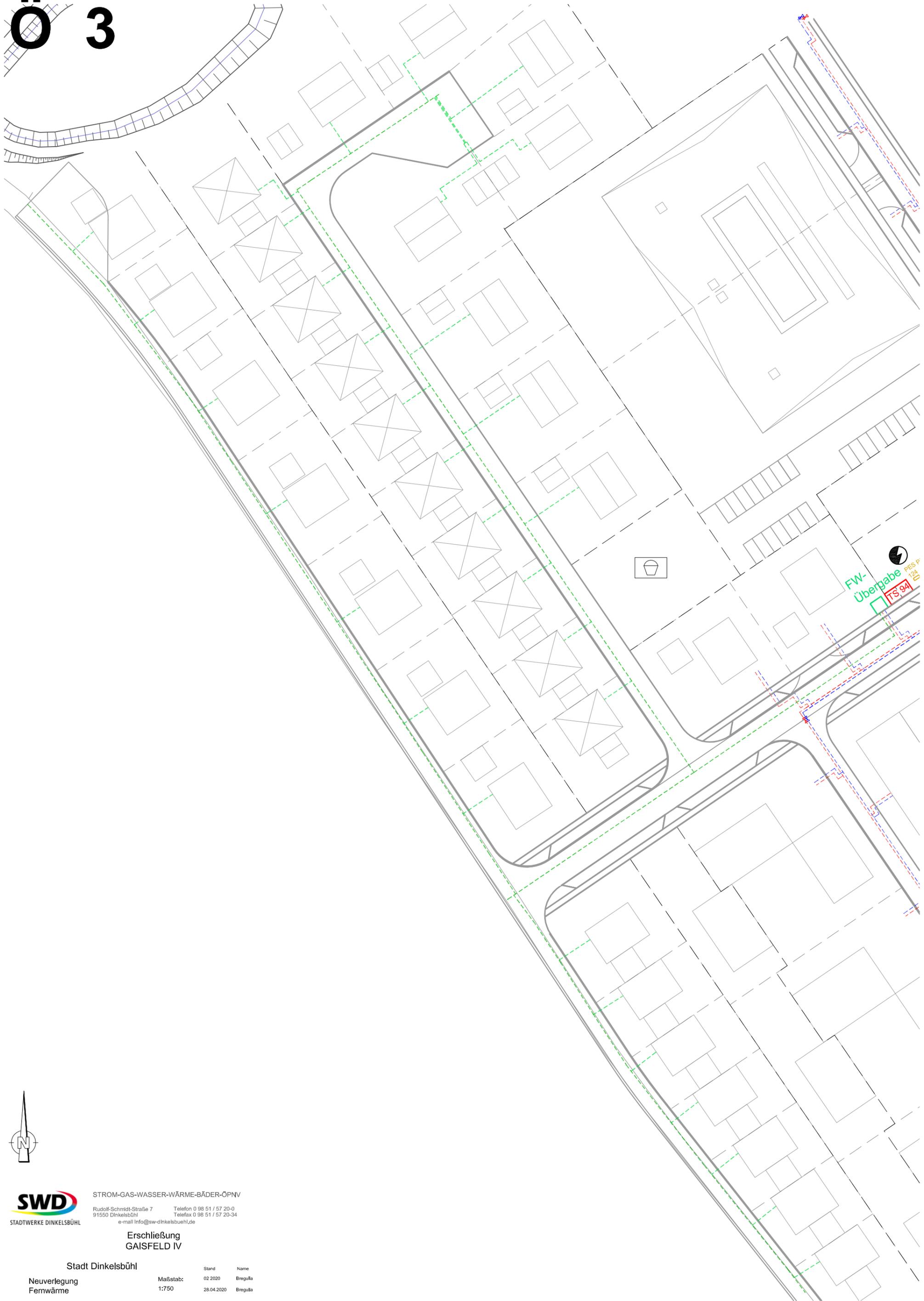
91550 Dinkelsbühl

09851/5720-0

[info@sw-dinkelsbuehl.de](mailto:info@sw-dinkelsbuehl.de)

[www.sw-dinkelsbuehl.de](http://www.sw-dinkelsbuehl.de)

# Ö 3



STROM-GAS-WASSER-WÄRME-BÄDER-ÖPNV  
Rudolf-Schmidt-Straße 7    Telefon 0 98 51 / 57 20-0  
91550 Dinkelsbühl    Telefax 0 98 51 / 57 20-34  
e-mail info@sw-dinkelsbuehl.de

### Erschließung GAISFELD IV

Stadt Dinkelsbühl

Neuerlegung  
Fernwärme

Maßstab:  
1:750

Stand	Name
02.2020	Bregulla
28.04.2020	Bregulla



**Sitzungsvorlage**

am

**Vorlagen-Nr.:**

Stadtrat öffentlich

24.06.2020

1/012/2020

---

**Berichterstatter:**

Staufinger, Thomas

**Betreff:**

Erlass einer neuen Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Dinkelsbühl, samt Gebührenordnung und Anlage Datenschutz

**Sachverhaltsdarstellung:**

Die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek sollte neu erlassen werden, nachdem die derzeitige Benutzungsordnung fast 8 Jahre alt ist und keinerlei Regelungen zum Datenschutz enthält.

In der Benutzungsordnung selbst wurden nur kleine Änderungen vorgenommen. In der Gebührenordnung wurden beispielsweise CDs herausgenommen und dafür Wii-Spiele, Tonies und Tiptoi neu mit aufgenommen. Die Gebühren selbst wurden nicht geändert.

Ganz neu ist die Anlage zum Datenschutz, deren Regelungen und Angaben aufgrund geänderter Vorschriften nunmehr zwingend erforderlich sind.

**Anlagen:**

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Dinkelsbühl mit Gebührenordnung und Anlage Datenschutz

**Vorschlag zum Beschluss:**

Die beiliegende Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Dinkelsbühl mit Gebührenordnung und Anlage Datenschutz wird erlassen. Sie ist Bestandteil dieses Beschlusses.

---

# **Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Dinkelsbühl**

## **1. Allgemeines**

- 1.1. Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- 1.2. Jedermann ist berechtigt, die Stadtbibliothek und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.

## **2. Anmeldung**

- 2.1 Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich an und erhält einen Benutzerausweis. Der Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument soll vorgelegt werden. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (für die Entleiher von DVDs und anderen AV-Medien bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten notwendig.
- 2.2 Mit seiner/ihrer Unterschrift erkennt der/die Benutzer/in bzw. sein/ihr gesetzlicher Vertreter/in die Benutzungsordnung an.
- 2.3 Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Stadtbibliothek zu Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der/die Benutzer/in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die „Anlage Datenschutz“.
- 2.4 Änderungen der Adresse oder Namenswechsel sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

## **3. Benutzerausweis**

- 3.1 Die Ausleihe von Medien der Bibliothek und die Teilnahme an der Onleihe ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- 3.2 Der Benutzerausweis ist nicht auf andere Personen übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Der Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der/die eingetragene Benutzer/in bzw. sein/ihr gesetzlicher Vertreter.
- 3.3 Für den Ersatz eines Benutzerausweises wegen Verlust oder Beschädigung wird eine Gebühr erhoben.

## **4. Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung**

- 4.1 Gegen Vorlage des Benutzerausweises können die vorhandenen Medien für die festgesetzte Zeit ausgeliehen werden.
- 4.2 Die Leihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen, für andere Medienarten kann die Bibliotheksleitung kürzere Leihfristen oder besondere Bestimmungen festlegen. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
- 4.3 Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der zu entleihenden Medien zu begrenzen.
- 4.4 Vor Ablauf der Leihfrist kann die Ausleihzeit verlängert werden, falls keine Vorbestellung vorliegt.

4



- 4.5 Ausgeliehene Bücher und Zeitschriften können vorbestellt werden. Nach erfolgter Rückgabe werden Vorbestellungen 10 Tage bereitgehalten.
- 4.6 Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- 4.7 Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben (FSK-Vorschriften) z. B. für Filme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Stadtbibliothek verbindlich.

## **5. Fernleihe**

- 5.2 Bücher und Zeitschriftenartikel, die nicht in der Stadtbibliothek vorhanden sind, können über Fernleihe nach den hierfür geltenden Richtlinien des Bayerischen bzw. Deutschen Leihverkehrs bestellt werden. Es gelten die Benutzungsbestimmungen der verleihenden Bibliothek.
- 5.2 Für jede Buch- bzw. Aufsatzbestellung wird eine Schutzgebühr erhoben.

## **6. Behandlung der Medien, Haftung**

- 6.1 Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, die entlehnen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Auch handschriftliche Eintragungen gelten als Beschädigung.
- 6.2 Verlust oder festgestellte Schäden sind der Stadtbibliothek sofort anzuzeigen.
- 6.3 Bei Beschädigung oder Verlust von Medien ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- 6.4 Der Benutzer haftet für Schäden, die durch Missbrauch seines Ausweises entstehen.
- 6.5 Die Bibliothek haftet nicht für Schäden an Daten, Dateien und Geräten der Benutzer, die durch Handhabung von Medien (DVDs, CDs etc.) aus der Stadtbibliothek entstehen.
- 6.6 Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.

## **7 Verhalten in der Stadtbibliothek, Hausrecht**

- 7.1 Jede/r Benutzer/in hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- 7.2 Für verloren gegangene oder beschädigte Gegenstände der Benutzer/innen übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- 7.3 Essen und Trinken sowie das Rauchen sind in der Bibliothek nicht gestattet.
- 7.4 Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

## **8. Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder die Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung 01.10.2012 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Dinkelsbühl, den.....  
Stadt Dinkelsbühl

Dr. Hammer  
Oberbürgermeister

Aufgrund von Art. 2, 8 KAG erlässt die Stadt Dinkelsbühl folgende Gebührenordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek Dinkelsbühl:

## Gebührenordnung

### **Versäumnisgebühren/ Mahngebühren**

Versäumnisgebühren für Überschreiten der Leihfrist:

Bücher	1,00 € pro Woche/Buch
Zeitschriften	1,00 € pro Woche/Zeitschrift
Tiptoi	1,00 € pro Woche/Tiptoi-Buch bzw. -Spiel

Hörbücher und Tonies	1,00 € pro Tag/Hörbuch und Tonie
DVDs	1,00 € pro Tag/DVD
Wii-Spiele	1,00 € pro Tag/Wii-Spiel

Mahngebühr nach erfolgter schriftlicher Mahnung zusätzlich zur Versäumnisgebühr:

1. Mahnung	1,00 €
2. Mahnung	2,50 €
3. Mahnung	5,00 €

Bleibt auch die 3. Mahnung ohne Erfolg, werden die Medien bzw. der Geldwert der Medien und die bis dahin angefallenen Kosten durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen.

Für einen Botengang werden zusätzlich 5,00 € berechnet. Bei auswärtigen Benutzern werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, sofern sie über den bezeichneten Betrag hinausgehen

Die angefallenen Versäumnis- und Mahngebühren sind auch dann zu bezahlen, wenn der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

**Ersatzausweis** 3,00 €

### **Schutzgebühr für Fernleihe**

Bayerischer Leihverkehr Buch/Kopie	1,50 €
Deutscher Leihverkehr Buch/Kopie	3,00 €

Für Zeitschriftenaufsätze, die über 40 Seiten haben, können zusätzliche Kosten anfallen.

**Bibliotheks-Stofftaschen** 2,00 €

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.10.2012 außer Kraft.

Dinkelsbühl, den .....

Dr. Hammer  
Oberbürgermeister

## Benutzungsordnung - Anlage Datenschutz

### 1. Datenschutz

Die Stadtbibliothek ist eine Einrichtung der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl und unterliegt daher den Datenschutzbestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), sowie ergänzend dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Bayerischen Landesdatenschutzgesetz (BDSG).

In dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in unserer Bibliothek. Wir verpflichten uns, die Privatsphäre der Besucher zu schützen und personenbezogene Daten nach Maßgabe der DSGVO zu behandeln und zu verwenden.

### 2. Verantwortliche Stelle

Stadt Dinkelsbühl  
Sgringer Str. 30, 91550 Dinkelsbühl  
Telefon: 09851/902-160  
E-Mail: Stadtbibliothek@dinkelsbuehl.de

### 3. Datenschutzbeauftragter

Stadt Dinkelsbühl  
Sgringer Str. 30, 91550 Dinkelsbühl  
Telefon: 09851/902-112  
E-Mail: Datenschutz@dinkelsbuehl.de

### 4. Wofür nutzen wir Ihre Daten?

Ihre Daten benötigen wir für die Abwicklung der Ausleihe und Rückgabe von Medien, für die Kontaktaufnahme (z.B. um Sie zu informieren, wenn ein vorgemerkt Medium zur Verfügung steht, so Sie das wünschen). Die rechtliche Grundlage bilden Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) und b) DSGVO / § 51 BDSG. Es handelt sich um vorvertragliche Maßnahmen. Die Daten dienen der Wahrung berechtigter Interessen der Bibliothek (ordnungsgemäße Medienausleihe) und Sie willigen in die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ein, indem Sie den Antrag auf einen Benutzerausweis ausfüllen und mit Ihrer Unterschrift bestätigen.

#### Welche Daten werden erfasst?

Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht  
Bei Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren: zusätzlich die Daten der/des Erziehungsberechtigten  
E-Mail\*, Telefon\*  
Speicherung der Ausleihhistorie\*

\* Angabe ist freiwillig

Diese Daten werden ausschließlich für die Zwecke der Bibliothek (Ausleihe, Mahnungen; mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung: Information über Vormerkungen, auslaufende Leihfristen) verwendet. Falls Sie sich zur Onleihe anmelden, den WebOPAC oder den Findus Internet-OPAC nutzen möchten, ist dazu ggf. die Weitergabe von Daten an die Dienstleister nötig (s. u.).

### 5. Onleihe

Bei den Medien zum Download werden Sie weitergeleitet zur Onleihe. Das ist ein gemeinsamer Service von Bibliotheken. Es handelt sich um ein Angebot der Firma divibib GmbH (Bismarckstr. 3, 72764 Reutlingen), zu dem die beteiligten Bibliotheken den Zugang vermitteln.

Der Datenschutzbeauftragte ist unter [Datenschutz@divibib.com](mailto:Datenschutz@divibib.com) oder unter der Postadresse mit dem Zusatz „der Datenschutzbeauftragte“ zu erreichen.

## 6. WebOPAC

Unsere Bibliothek betreibt einen WebOPAC im Internet. Es besteht die Möglichkeit, dass Ihr Benutzerkonto für diesen Service freigeschaltet wird und Sie Ihr Konto online einsehen können, um z.B. ein Medium zu verlängern. Dazu müssen folgende Daten an den Betreiber des WebOPAC weitergegeben werden: Lesernummer, Geburtsdatum als Passwort (kann vom Benutzer geändert werden)

Betreiber des WebOPAC:

datronic IT-Systeme GmbH & Co. KG, Pröllstr. 22, 86157 Augsburg

Telefon: 0821 44009 0, Telefax: 0821 44009 59

E-Mail: [info@datronic.de](mailto:info@datronic.de)

Wir haben mit dem Betreiber des WebOPAC einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung geschlossen. Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben, können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des WebOPAC-Betreibers wenden:

datronic IT-Systeme GmbH & Co. KG, Herr Marcel Rüdinger

Pröllstr. 22, 86157 Augsburg

E-Mail [info@datronic.de](mailto:info@datronic.de)

## 7. Findus Internet-OPAC

Unsere Bibliothek betreibt zusammen mit mehreren Bibliotheken im Landkreis Ansbach den gemeinsamen MilKAN-InternetOPAC. Es besteht die Möglichkeit, gleichzeitig im Bestand mehrerer Bibliotheken zu recherchieren und sich Medien per Fernleihe in die örtliche Bücherei zu bestellen. Dazu müssen folgende Daten an den Betreiber des Findus Internet-OPAC weitergegeben werden: Heimatbibliothek, Lesernummer, Geburtsdatum als Passwort, E-Mail-Adresse

Betreiber des Findus Internet-OPAC

Firma Findus Internet-OPAC, Inh.: Richard Lippmann, Gablonzer Str. 1, 90522 Oberasbach

Telefon: 0911 9694989

E-Mail: [lippmann@findus-internet-opac.de](mailto:lippmann@findus-internet-opac.de)

Wir haben mit dem Betreiber des Findus Internet-OPAC einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung geschlossen. Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben, können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Betreibers wenden:

Richard Lippmann, Gablonzer Str. 1, 90522 Oberasbach

Telefon: 0911 9694989

E-Mail: [lippmann@findus-internet-opac.de](mailto:lippmann@findus-internet-opac.de)

## 8. Was passiert, wenn Sie uns Ihre Daten nicht anvertrauen oder deren Nutzung widerrufen?

Wenn Sie uns Ihre Daten nicht anvertrauen oder deren Nutzung widerrufen, können Sie keine Medien mehr ausleihen und die Onleihe nicht mehr nutzen.

## 9. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten so lange, wie Sie Medien ausleihen oder andere unserer Dienstleistungen nutzen möchten. Bei Rückgabe des Benutzerausweises werden alle Daten gelöscht, sofern keine Gebührenforderungen mehr bestehen. Ausleihdaten werden nur mit Einwilligung des Benutzers in der Ausleihhistorie gespeichert. Sollten Sie die Bibliothek nicht mehr nutzen, werden Ihre Daten automatisch 10 Jahre nach Rückgabe des letzten Mediums gelöscht, wenn keine Gebühren mehr ausstehen.

#### **10. Welche Rechte haben Sie, was Ihre bei uns gespeicherten Daten betrifft?**

Sie haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung und ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Wenden Sie sich dazu bitte an Verantwortlichen, dessen Kontaktdaten Sie unter Nr. 3 auf dieser Seite finden. Eine Löschung der Daten hat zur Folge, dass Ihre Bibliotheks-Mitgliedschaft erlischt und Sie keine Medien mehr entleihen können.

Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema Datenschutz können Sie sich jederzeit unter der unter Nr. 3 angegebenen Adresse an uns wenden. Außerdem haben Sie ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn Sie den Eindruck haben, dass der Webseiten-Betreiber sich nicht an die Datenschutzbestimmungen hält.

Für die Datenschutzaufsicht ist nach Art. 51 DSGVO zuständig:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA)

Promenade 27, 91522 Ansbach

Telefon: 0981 53 1300, Telefax: 0 981 53 98 1300

E-Mail: [poststelle@lda.bayern.de](mailto:poststelle@lda.bayern.de)

#### **11. Widerruf Ihrer Einwilligung zur Datenverarbeitung**

Viele Datenverarbeitungsvorgänge sind nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung möglich (vgl. Art. 7 DSGVO). Sie können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Dazu reicht eine formlose Mitteilung per E-Mail an uns. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

#### **12. Recht auf Datenübertragbarkeit**

Sie haben das Recht, Daten, die wir auf Grundlage Ihrer Einwilligung oder in Erfüllung eines Vertrags automatisiert verarbeiten, an sich oder an einen Dritten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format aushändigen zu lassen. Sofern Sie die direkte Übertragung der Daten an einen anderen Verantwortlichen verlangen, erfolgt dies nur, soweit es technisch möglich ist.



**Sitzungsvorlage**

am

**5**

Stadtrat öffentlich

24.06.2020

**Vorlagen-Nr.:**

1/014/2020

---

**Berichterstatter:**

Staufinger, Thomas

**Betreff:**

Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen bzgl. der Aufnahme von Geflüchteten in Dinkelsbühl

**Sachverhaltsdarstellung:**

Mit Schreiben vom 11.06.2020 hat die Fraktion Bündnis90/Die Grünen einen Antrag zur Aufnahme von Geflüchteten in Dinkelsbühl gestellt. Der Antrag ist der Vorlage beigefügt – auf den genauen Inhalt wird verwiesen. Ebenso beigefügt ist eine Stellungnahme des Helferkreises Flüchtlinge Dinkelsbühl sowie ein offener Brief hierzu. Seitens der Kirchen ist ebenfalls noch eine Stellungnahme vorgesehen – diese wird nachgereicht.

**Anlagen:**

1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Aufnahme von Geflüchteten in Dinkelsbühl vom 11.06.2020, samt Stellungnahme des Helferkreises und offenem Brief

**Vorschlag zum Beschluss:**

---

**Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN**

David Schiepek, Hutmacherstr. 10, 91550 Dinkelsbühl

An den  
Oberbürgermeister der Stadt Dinkelsbühl  
**Dr. Christoph Hammer**  
**Segringer Str. 30**  
**91550 Dinkelsbühl**



**Dinkelsbühl, 11. Juni 2020**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN  
**Aufnahme von Geflüchteten in Dinkelsbühl**

**Sehr geehrter Herr Dr. Hammer,**  
**Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen im Stadtrat,**

die Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN bringt folgenden Antrag in den Stadtrat ein:

Der Stadtrat wolle beschließen, dass

1. Die Stadt Dinkelsbühl sich solidarisch mit den über 40.000 Geflüchteten auf den griechischen Inseln und allen Menschen auf der Flucht weltweit erklärt und sich öffentlich für eine humanere Migrationspolitik, die Wahrung der Menschenrechte an den Außengebieten der EU und die Schaffung eines bundes- oder landesweiten Aufnahmeprogramms einsetzen will;
2. Die Stadt Dinkelsbühl sich öffentlich dazu bereiterklärt, das Landratsamt Ansbach bei der Unterbringung besonders schutzbedürftiger Personen, die in den Lagern an den Außengebieten der EU untergebracht sind und über die reguläre Aufnahmequote hinaus aufgenommen werden sollen, zu unterstützen. Darunter insbesondere aber Minderjährige und ihre Familien sowie Menschen mit Vorerkrankungen.

**Begründung:**

„Zuhause bleiben!“, um die Corona-Pandemie einzudämmen, ist ein Privileg, das nicht wenigen in Europa ver-sperrt bleibt: Über 40.000 Geflüchtete harren bereits seit mehreren Jahren in völlig überfüllten Flüchtlingslagern auf den griechischen Inseln an den europäischen Außengebieten aus. Die Zustände in den Lagern, die zur Abschreckung bewusst errichtet wurden, spitzen sich in den letzten Monaten dramatisch zu:

Schwerer Gewalt, Vergewaltigungen und Krankheiten ausgesetzt sowie ohne Schule, Arbeit oder andere Betätigungsmöglichkeit warten die Menschen über Jahre und Monate völlig zusammengepfercht auf den Beginn ihres Asylverfahrens. Kinder und Jugendliche, oft ohne ihre Familie, erleben Traumata. Menschenrechte und das Grundrecht auf Asyl werden tagtäglich verletzt.





Nun, angesichts der Pandemie, während der wir hierzulande richtigerweise alles daran setzen, die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen und solidarisch mit Risikogruppen sind, droht die Situation in den Lagern zu eskalieren. Covid-19 könnte zur Todesfalle werden, wie Ärzt\*innen warnen. Die Menschen teilen sich im Lager Moria auf der griechischen Insel Lesbos einen Wasseranschluss mit über 1000, Duschen mit über 200 und Toiletten mit über 100 Bewohner\*innen. Es gebe kaum Seife oder Desinfektionsmittel. (<https://www.zdf.de/nachrichten/politik/coronavirus-griechenland-fluechtlingslager-100.html>)

Jetzt ist Handeln gefragt, natürlich hauptsächlich von Seiten der Europäischen Union und ihrer Mitgliedsstaaten. Wir können uns in Dinkelsbühl dennoch nicht unserer Verantwortung entziehen. Wenn wir bereits einen kleinen Beitrag leisten, können wir Leben retten. Unser nach wie vor immenser wirtschaftlicher Wohlstand und unser christliches bzw. humanistisches Menschenbild gebieten es, zu handeln.

Gemeinsam mit über 150 Kommunen, die sich in den letzten Monaten ebenfalls solidarisch mit Geflüchteten erklärt haben, können wir unsere Menschlichkeit beweisen und uns bereiterklären, eine bestimmte Anzahl an besonders Schutzbedürftigen aus den Lagern bei uns unterzubringen und ihre Betreuung zu gewährleisten. Dazu gilt es, dem Landratsamt, welches rechtlich und finanziell für die Aufnahme der Geflüchteten zuständig ist, zu signalisieren, dass wir in Dinkelsbühl eine kleine Anzahl an besonders Schutzbedürftigen unterbringen können. Gemeinsam mit dem Landratsamt und anderen Kommunen im Landkreis werden wir zu einer *Allianz der Menschlichkeit*. Jede Stadt, die sich dieser Allianz anschließt, hilft dabei, Handlungsdruck auf die Bundesregierung und die EU auszuüben.

Dinkelsbühl ist bereit dazu, Menschlichkeit walten zu lassen. Seit 2015 wurden vor Ort hervorragende Hilfsstrukturen etabliert, wobei die Stadt stets hervorragende Unterstützung geleistet hat: Das Helferkreisnetzwerk in Dinkelsbühl arbeitet unglaublich engagiert und erfolgreich, die Kirchen boten Wohnraum und richteten eine Asylsozial- und Migrationsberatung ein, im Herbst wird voraussichtlich die neue Integrations-Mediathek in der Alten Hauptschule eröffnet, etc.

Der Ruf nach Menschlichkeit und einem Handeln unserer Stadt äußert sich neben der Kampagne *#LeaveNoOneBehind - Wir lassen niemanden zurück* auch im offenen Brief der Helferkreise im Landkreis Ansbach vom 2. April 2020 (Anlage 1). Außerdem haben der Dinkelsbühler Helferkreis für Flüchtlinge (Anlage 2) sowie Herr Spahlinger und Herr Pollithy als Vertreter der Kirchen (Anlage 3, wird vor der Stadtratssitzung als E-Mail nachgereicht) Stellungnahmen zum Antrag verfasst, in denen sie die Bedeutung der Maßnahme hervorheben.

Lassen Sie uns gemeinsam das Zeichen setzen, dass die große Welle der Solidarität, die in den letzten Wochen und Monaten zu spüren ist, auch den Schutzsuchenden auf den griechischen Inseln gilt. Wir lassen niemanden zurück!

#### **Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN**

David Schiepek  
stellvertretender Fraktionsvorsitzender

Monika Hoenen MA/M.Mus.  
Helferkreis Flüchtlinge Dinkelsbühl  
Mittelfränkischer Integrationspreis 2017  
Integrationsmediathek

Dekanat, Dr. Martin Luther Str. 4  
91550 Dinkelsbühl  
0170/6988011  
[www.integrations-mediathek.de](http://www.integrations-mediathek.de)  
[orga.hkf@gmail.com](mailto:orga.hkf@gmail.com)

M. Hoenen, Dekanat, Dr. Martin Luther Str. 4 • 91550 Dinkelsbühl



## Stellungnahme des Helferkreises

Dinkelsbühl, den 30.5.2020

Gern komme ich der Bitte nach und gebe eine Einschätzung seitens des Helferkreises Dinkelsbühl zur Frage, ob sich die ehrenamtliche Flüchtlingshilfe in der Lage sieht, die Aufnahme einiger Geflüchteter von den griechischen Inseln zu unterstützen. Zwar ist der Dinkelsbühler Helferkreis – wie praktisch alle Helferkreise – zahlenmäßig kleiner geworden, aber es haben sich gut funktionierende Strukturen, Kooperationen und Netzwerke gebildet. Anders als 2015 besteht keine Überforderungssituation mehr. Es gibt inzwischen eine breite Kenntnis bei den haupt- und ehrenamtlichen Partnern in der Flüchtlings- und Integrationsarbeit, viele unterstützende Maßnahmen und Programme. Eine hauptamtliche Beratungsstelle in der Trägerschaft des Dinkelsbühler Dekanates und die Integrations-Mediathek haben sich als wichtige Bestandteile einer funktionierenden Unterstützungsstruktur für Geflüchtete etabliert, zu der für junge Geflüchtete u.a. auch Jugendhilfeeinrichtungen wie der „Sonnenhof“ im benachbarten Feuchtwangen gehören. Kompetenz und eine gewisse Routine haben sich bei der Bewältigung der sich wandelnden Herausforderungen auf allen Ebenen entwickelt. Daher wären m.E. die Kapazitäten vorhanden, um eine angemessene Zahl an Geflüchteten von den griechischen Inseln in Dinkelsbühl und Umgebung anzunehmen. Viele Menschen (nicht nur) im Kontext der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe, der Kirchengemeinden und anderer Zusammenhänge sehen eine solche Aufnahme als menschliche Pflicht an und würden sich gern kümmern.

Mit freundlichen Grüßen

*Monika Hoenen*

An Landrat Dr. Jürgen Ludwig  
An den Kreisrat  
An die (Ober-) Bürgermeister des Landkreise Ansbach  
und die (Stadt-) und Gemeinderäte des Landkreises  
sowie die Bürgerschaft

**Offener Brief:**  
**Griechische Flüchtlingslager evakuieren!**  
**Kinder, Jugendliche und weitere besonders Gefährdete sofort von Lesbos retten**  
**Corona darf uns nicht die Notleidenden auf Lesbos vergessen lassen**

Helferkreise des Landkreises 2.4.2020

Sehr geehrte (Ober-) Bürgermeister, sehr geehrte Referent\*innen, sehr geehrte Stadt- und Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, sehr geehrte Mitbürger/inneninnen,

das Coronavirus fordert gerade unser aller Aufmerksamkeit. In diesem Zusammenhang wird viel über Solidarität gesprochen und dazu aufgerufen. Solidarität wird in einem kaum zu erahnenden Ausmaß ausgeübt.

Während uns die Lösung der zweifelsohne immensen eigenen Probleme fordert, verschlimmert sich die humanitäre Not auf Lesbos und in weiteren Teilen Griechenlands unterdessen dramatisch. Es wird immer notwendiger, unsere Aufmerksamkeit auch wieder dorthin zu richten und Solidarität gegenüber Menschen in doppelter Not zu zeigen.

Dr. Maria Möller, eine Augsburger Ärztin, die im Sommer und Herbst letzten Jahres insgesamt 9 Wochen auf Lesbos Hilfe leistete, berichtet Erschütterndes. Ähnliches ist der Presse fast täglich zu entnehmen.

Kinder und Jugendliche werden in ihrer Seele zerstört und müssen um ihr Leben fürchten. Vergewaltigungen, Gewalt, Krankheiten, Unterernährung und Suizidversuche stehen auf der Tagesordnung und sind zum alltäglichen Bild geworden. Die Menschen warten zusammengepfercht, ohne Arbeitsmöglichkeit, ohne Schule und Betätigung ein bis drei Jahre auf ihre Anhörung. Und seit März wird das Asylrecht mit Füßen getreten. Die Menschen sollen ohne Anhörung in die Krisengebiete abgeschoben werden, aus denen sie aus Angst um ihr Leben geflohen sind.

Darüber hinaus bitten wir Sie, sich für eine bundesweite Regelung zu einem Aufnahmeverfahren als bundesweiten Relocation-Programm in kommunaler Entscheidung sowie eine entsprechende Finanzierung durch die zuständigen Kostenträger einzusetzen.

Es ist notwendig, dass Bayern so schnell wie möglich auf ein Landesaufnahmeprogramm hinarbeitet, was laut eines Rechtsgutachtens der Anwaltskanzlei *Redeker, Sellner und Dahs* möglich ist. Das ist nur mit Nachdruck und der Bereitwilligkeit der Kommunen zu schaffen. Wir bitten die Städte und Gemeinden des Landkreises, durch die Bereitstellung freier Plätze in Jugendhilfeeinrichtungen ein deutliches Signal an die Landesregierung zu senden und damit einen Beitrag zur Rettung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu leisten.

Es gibt sehr viele Menschen in den Lagern, die keine Gegenwart und keine Zukunft haben und die ganz akut von lebensgefährlichen Folgen der Corona-Epidemie bedroht sind!

Die Flüchtlingslager auf Lesbos müssten dringend vollständig evakuiert werden und das, bevor dort die Coronavirus-Epidemie ausbricht.

Wir müssen umgehend zumindest unseren kleinen, ohne großen Aufwand machbaren Beitrag an Hilfe leisten!

Unterzeichnet:

.....

.....

**Helferkreis Flüchtlinge Dinkelsbühl**

**Matteo-Kirche und Asyl,** ökumenischer kirchennaher Verein zur  
Unterstützung und Begleitung von Geflüchteten



**Sitzungsvorlage**

Stadtrat öffentlich

am

24.06.2020

**Vorlagen-Nr.:**

2/028/2020

---

**Berichterstatter:**

Wegert, Walter

**Betreff:**

Vorlage der Jahresrechnung 2019 der Stadt Dinkelsbühl

**Sachverhaltsdarstellung:**

Nach Art. 102 Abs. 2 GO ist die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Gemeinderat vorzulegen. Diese Vorlage soll nach der Gemeindeordnung lediglich zur Information dienen. Das Ergebnis der Jahresrechnung ist beigelegt und Bestandteil dieser Vorlage.

Der Vorlage der Jahresrechnung 2019 schließt sich die örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss an, die nach Art. 103 Abs. 4 GO bis zum 31.12.2020 zu erfolgen hat. Erst nach örtlicher Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Stadtrat alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO).

**Anlage:**

Ergebnis Jahresrechnung 2019 Stadt

**Vorschlag zum Beschluss:**

Die vorgelegte Jahresrechnung 2019 der Stadt Dinkelsbühl wird mit beigelegtem Ergebnis zur Kenntnis genommen.

---

Kunde: 1  
Haushaltsjahr: 2019

Datum: 15.06.2020

	Verwaltungshaushalt (VWH)	Vermögenshaushalt (VmH)	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	37.635.514,28	9.035.808,16	46.671.322,44
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	2.456.800,00	2.456.800,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	453.300,00-	453.300,00-
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	17.912,15-	3.511,55-	21.423,70-
bereinigte Solleinnahmen	37.617.602,13	11.035.796,61	48.653.398,74
Soll-Ausgaben	37.617.602,13	8.829.106,72	46.446.708,85
darin enthalten			
Zuführung zum Vermögenshaushalt	5.598.536,53	-	5.598.536,53
Überschuss gem. §79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	-	2.589.705,60	2.589.705,60
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	2.796.000,00	2.796.000,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	589.310,11-	589.310,11-
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
bereinigte Sollausgaben	37.617.602,13	11.035.796,61	48.653.398,74
etwaiger Unterschied			
bereinigte Solleinnahmen			
./. bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00



**Sitzungsvorlage**

Stadtrat öffentlich

am

24.06.2020

**Vorlagen-Nr.:**

2/029/2020

---

**Berichterstatter:**

Wegert, Walter

**Betreff:**

Vorlage der Jahresrechnung 2019 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl

**Sachverhaltsdarstellung:**

Nach Art. 102 Abs. 2 GO ist die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Gemeinderat vorzulegen. Diese Vorlage soll nach der Gemeindeordnung lediglich zur Information dienen. Das Ergebnis der Jahresrechnung ist beigefügt und Bestandteil dieser Vorlage.

Der Vorlage der Jahresrechnung 2019 schließt sich die örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss an, die nach Art. 103 Abs. 4 GO bis zum 31.12.2020 zu erfolgen hat. Erst nach örtlicher Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Stadtrat alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO).

**Anlage:**

Ergebnis Jahresrechnung 2019 Hospitalstiftung

**Vorschlag zum Beschluss:**

Die vorgelegte Jahresrechnung 2019 der Hospitalstiftung wird mit beigefügtem Ergebnis zur Kenntnis genommen.

---

03. Sitzung des Stadtrates

Tagesordnungspunkt Nr. 2

Kunde: 2  
Haushaltsjahr: 2019

Datum: 15.06.2020

	Verwaltungshaushalt (VwH)	Vermögenshaushalt (VmH)	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	1.779.653,25	1.103.864,87	2.883.518,12
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	2.663,39-	0,00	2.663,39-
bereinigte Solleinnahmen	1.776.989,86	1.103.864,87	2.880.854,73
Soll-Ausgaben	1.776.989,86	1.103.864,87	2.880.854,73
darin enthalten			
Zuführung zum Vermögenshaushalt	217.204,87	-	217.204,87
Überschuss gem. §79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	-	777.132,25	777.132,25
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
bereinigte Sollausgaben	1.776.989,86	1.103.864,87	2.880.854,73
etwaiger Unterschied			
bereinigte Solleinnahmen			
./. bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00



Sitzungsvorlage

am

Stadtrat öffentlich

24.06.2020

Vorlagen-Nr.:

2/031/2020

---

**Berichterstatter:**

Wegert, Walter

**Betreff:**

Kunstrasenspielfeld der Sportfreunde Dinkelsbühl e.V. -  
Zusätzliche Förderung durch die Stadt Dinkelsbühl

**Sachverhaltsdarstellung:**

Mit Beschluss vom 18.09.2019 hat der Stadtrat zum Bau des Kunstrasenspielfeldes einen städtischen Zuschuss von 61.000 € beschlossen.

Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass der Landkreis Ansbach nach seinen Zuschussrichtlinien an Sportvereine innerhalb von 5 Jahren höchstens einen Gesamtbetrag von 30.000 € bewilligt. Nun bekommen die Sportfreunde für die Errichtung des Kabinengebäudes bereits vom Landkreis einen Betrag von 25.000 €, womit für den Kunstrasenplatz mit Gesamtkosten von rund 360.000 € anstatt der ursprünglich eingeplanten 36.000 € vom Landkreis nur noch 5.000 € erwartet werden können.

Neben den Sportfreunden hat auch die Stadt den Landkreis Ansbach um eine Sonderregelung gebeten, da die Baumaßnahme insgesamt vier Dinkelsbühler Vereinen zu Gute kommt. Nachdem sich der Landkreis aber auf seine Förderrichtlinien zurückzieht und hier kein Entgegenkommen zu erwarten ist, wird der Oberbürgermeister aus seinen Sparkassenmitteln einen Teilbetrag in Höhe von 15.000 € im nächsten Jahr zur Verfügung stellen.

Für die restliche Finanzierungslücke von 16.000 €, so die Meinung der Verwaltung, sollte im Haushalt 2021 ein entsprechender Förderbetrag veranschlagt werden.

**Vorschlag zum Beschluss:**

Mit der Gewährung eines zusätzlichen Zuschusses in Höhe von 16.000 € für den Bau eines Kunstrasenspielfeldes besteht Einverständnis. Der Betrag ist in den Etat 2021 aufzunehmen.

---

03. Sitzung des Stadtrates

Tagesordnungspunkt Nr. 12



Sitzungsvorlage

Stadtrat öffentlich

am

24.06.2020

**Vorlagen-Nr.:**

RA/009/2020

---

**Berichterstatter:**

Isabell Oertel

**Betreff:**

Neufassung der Eigenbetriebssatzung für die Stadtwerke

**Sachverhaltsdarstellung:**

Die Eigenbetriebssatzung der Stadt Dinkelsbühl für die Stadtwerke wurde letztmals im Jahr 2011 geändert und an die Erweiterung des Geschäftsfeldes der Stadtwerke angepasst.

Die weitere wirtschaftliche und rechtliche Entwicklung lässt es sinnvoll erscheinen, die Eigenbetriebssatzung erneut zu überarbeiten.

Auch sind Wertgrenzen, die die Zuständigkeit von Werkleitung, Werkausschuss und Stadtrat definieren, auf die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen.

Der anliegende Entwurf der Eigenbetriebssatzung entspricht im Wesentlichen der Mustersatzung, die der Verband Kommunalen Unternehmen (VKU) u. a. in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und dem Bayerischen Gemeindetag vorgelegt hat.

Die Veränderungen des Entwurfs gegenüber der bisher für Dinkelsbühl gültigen Fassung sind rot dargestellt.

Der Entwurf wird im Werkausschuss am 18.06.2020 vorberaten; sollten sich dort noch Änderungen ergeben, werden diese dem Stadtrat in seiner Sitzung vorgestellt.

**Anlage:** Entwurf der Neufassung der Eigenbetriebssatzung „Stadtwerke Dinkelsbühl“

---

**Vorschlag zum  
Beschluss:**

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Dinkelsbühl „Stadtwerke Dinkelsbühl“ wird mit Wirkung zum 01.07.2020 entsprechend dem als Anlage beigefügten Entwurf neu gefasst; die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Gleichzeitig tritt damit die Eigenbetriebssatzung vom 27.10.2011 außer Kraft.

---

## ***Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Dinkelsbühl „Stadtwerke Dinkelsbühl“***

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 95 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) erlässt die Stadt Dinkelsbühl folgende

### **Satzung**

#### **§ 1**

##### **Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Dinkelsbühl werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Dinkelsbühl geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) Stadtwerke Dinkelsbühl.  
Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 3.100.000 EURO.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Aufgabe der Stadtwerke ist die Versorgung des Stadtgebiets mit Strom, Gas, Wasser, Wärme, öffentlicher Personennahverkehr, sowie die Einrichtung und der Betrieb des öffentlichen Hallen- und des Freibades. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

Außerhalb des Stadtgebiets können die Stadtwerke im Rahmen der Gesetze tätig werden zur Förderung ihrer in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben.

- (2) Die Stadtwerke sind im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z.B. Beiträge, Gebühren, Kosten-erstattungen) und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte), sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.
- (3) Die Stadtwerke können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

### **§ 3**

#### **Für die Stadtwerke zuständige Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- Oberbürgermeister (§ 7)

### **§ 4**

#### **Die Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Technischen Werkleiter und einem Kaufmännischen Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke.

Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grundversorgung und Ersatzversorgung

4. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen
  5. der Erlass von Forderungen bis zu 4.000,00 € im Einzelfall.
  6. die Erhebung von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten im Sinne von § 2 Abs. 2. die Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen, die Ablösung der Beträge, die Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen sowie die Entscheidung über Billigkeitsregelungen, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist (§ 5 Abs. 3 Nr. 8).
- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzte der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen **Beschäftigten**. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
  - (4) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuß geben ihr in Angelegenheiten der Stadtwerke die Möglichkeit zum Vortrag.
  - (5) In Angelegenheiten der Stadtwerke vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen.
  - (6) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

## **§ 5**

### **Zuständigkeit des Werkausschusses**

- 1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- 2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuß in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- 3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:

1. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge, sowie den Erlass von Satzungen, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält,
2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000,-- € übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV),
3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 40.000,-- € übersteigen,
4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 40.000,-- € überschreitet,
6. Aufnahmen von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 80.000,-- € überschreiten,
7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000,-- € übersteigt,
8. Erlass von Forderungen über 10.000,-- € bis zu 50.000,-- € und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen,
9. Personalangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig sind,
10. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,

## § 6

### Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass und Änderung von Satzungen von grundsätzlicher Bedeutung für den Geschäftsbetrieb.
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
4. Personalangelegenheiten, soweit nicht der Oberbürgermeister oder ein Ausschuss zuständig ist.
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.

6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
8. die Rückzahlung von Eigenkapital.
9. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 80.000,-- € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
11. Die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke.

- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und der weiteren Beschäftigten.
- (2) Der Oberbürgermeister erlässt an Stelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die Stadtwerke dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.
- (3) Der Oberbürgermeister entscheidet über den Erlass von Forderungen bis zu 10.000,-- € je Einzelfall, sofern nicht die Werkleitung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 zuständig ist.

## **§ 8**

### **Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung**

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

## **§ 9**

### **Verpflichtungserklärungen**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Dinkelsbühl“ durch die Vertretungsberechtigten.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

## **§ 11**

### **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

## § 12

Die Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Dinkelsbühl vom 27.10.2011 außer Kraft.

Dinkelsbühl,

Dr. Hammer  
Oberbürgermeister